

Beschlussvorlage**2019-2024/SR-088****Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 03.09.2020
Aktenzeichen

Betreff:

Flächennutzungsplan Genthin, 5. Änderung, städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
14.09.2020	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
22.09.2020	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt****Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der inprotec AG Heitersheim mit Werk in Genthin nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. §11 BauNVO zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans und ermächtigt den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten, städtebaulichen Ziele werden im nachfolgenden Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans bestimmt.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Zwischen der Fa. inprotec AG Heitersheim mit Werk in Genthin und der Stadt Genthin wurde eine Nutzungsvereinbarung für das Stadtkulturhaus abgeschlossen.

Neben den Nutzungsparametern für die Einrichtung war Gegenstand der Vereinbarung eine Verpflichtung der Stadt Genthin, die Fläche des Stadtkulturhauses als Gewerbefläche im Flächennutzungsplan auszuweisen.

Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als „Fläche für den Allgemeinbedarf, kulturelle Zwecke dienendes Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt.

Die inprotec AG strebt die Schaffung von Voraussetzungen an, die eine gewerbliche Nutzung der erworbenen Grundstücke ermöglichen.

Mit dem anliegenden städtebaulichen Vertrag werden die Zuständigkeiten und materiell/ finanziellen Verpflichtungen geregelt.

Dem Vertragsinhalt, der als Anlage beigefügt ist, ist zu entnehmen, dass die materiellen und finanziellen Pflichten auf den Antragsteller bzw. Vorhabenträger übergehen und die Stadt Genthin die Aufgaben der kommunalen Planungshoheit übernimmt.

Mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans als gewerbliche Bauflächen sind keine Auswirkungen auf die aktuellen Bestandsnutzungen der Einrichtungen verbunden.

Anlagen:

Flächennutzungsplan 5.Änderung, städtebaulicher Vertrag 03.09.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Außenwirkung, Verfahrensführung erfolgt durch die Stadt